



2

Jobcenter Märkischer Kreis Auslagerung Brausestraße, Brausestr. 13-15,
58638 Iserlohn

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

EINGEGANGEN

11. März 2017

RA Schulte-Bräucker

Widerspruchsbescheid

Datum: 09. Oktober 2017
Geschäftszeichen: 416 - 35502// [REDACTED] - W-35502-00808/17
Auf den Widerspruch des Herrn [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27,
58640 Iserlohn
vom 17. März 2017, Gz.: [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis
eingegangen am 17. März 2017
gegen den Bescheid vom 02. März 2017
Geschäftszeichen: 432A - 35502// [REDACTED]
wegen 30 % Sanktion für den Zeitraum 01.04.17 bis 30.06.17

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 11. November 2017 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26.11.16 und 12.01.17 wurde dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01. April 2017 bis 30. Juni 2017 monatlich 964,24 Euro an Arbeitslosengeld II bewilligt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers monatlich in Höhe von 122,70 gemindert. Die vorgenannten Bescheide wurden insoweit in Höhe der o.g. Minderung aufgehoben (§ 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht begründet.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich nach § 31 a Absatz 1 SGB II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt (§ 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II) festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Dies gilt nicht, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Der Widerspruchsführer weigerte sich, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen.

In der am 08. November 2016 abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung wurde vereinbart, dass der Widerspruchsführer folgende Eigenbemühungen nachzuweisen hat:

Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge binnen 3 Tagen nach Erhalt.

Der Nachweis sollte durch ausfüllen des jeweils beigelegten Formulars erfolgen. Folgende Vermittlungsvorschläge wurden dem Widerspruchsführer im fraglichen Zeitraum unterbreitet:

1. Stelle als Maler und Lackierer Firma ARWA
2. Stelle Qualitätskontrolleur Firma Goflex
3. Stelle Maler und Lackierer Firma pads GmbH
4. Stelle Helfer Metallverarbeitung Firma Thewes.

Die Vermittlungsvorschläge entsprachen dem Bewerberprofil des Widerspruchsführers. Dieser hat sowohl Berufserfahrung als Maler und Lackierer, als auch als Qualitätsprüfer.

Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen.

Er hat sich auf keine der Stellen beworben.

Zusätzlich wurde in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten, dass der Widerspruchsführer 5 Bewerbungen im Monat nachweist. Er hat sich jedoch im November 16 lediglich auf 4 Stellen beworben.

Der Grund, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen, muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, welche die Leistung aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Es ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.

Ein wichtiger Grund ist nicht erkennbar.

Der Widerspruchsführer hat auch keine Gründe angegeben.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt der nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf 409,00 Euro monatlich. Daraus ergibt sich eine Minderung von 122,70 Euro.

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein.

Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31b Absatz 1 Satz 1-3 SGB II).

Die Sanktion umfasst daher die Kalendermonate 01.04.17 bis 30.06.17.

Für den Minderungszeitraum verbleiben dem Widerspruchsführer Leistungen in Höhe von 841,54 Euro monatlich.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 551) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Ro

